

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 273/22 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn (...),

gegen § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

u n d Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richterinnen Baer,

Ott

und den Richter Radtke

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 1. März 2022 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen; sie ist bereits unzulässig, weil sie den ge-
setzlichen Anforderungen an eine hinreichend konkret und
individuell auf den Beschwerdeführer bezogene Begrün-
dung einer Verfassungsbeschwerde (§ 23 Abs. 1 Satz 2,
§ 92 BVerfGG) nicht genügt.

Mit der Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde wird
der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ge-
genstandslos (§ 40 Abs. 3 GOBVerfG).

Von einer Begründung im Übrigen wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Baer

Ott

Radtke